

7. Kann der Nacherbe noch nach Beendigung der Vorerbschaft von dem Vorerben oder dessen Erben die Mitteilung eines Verzeichnisses der Erbschaftsgegenstände verlangen?

BGB. § 2121.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 12. Januar 1920 i. S. G. (Rl.) w. S. 15.
Gen. (Bekl.) IV 379/19.

- I. Landgericht III Berlin
- II. Kammergericht daselbst.

Die am 17. September 1900 verstorbene Frau B. hat in dem von ihr und ihrem zweiten Ehemann am 4. September 1877 errichteten wechselseitigen Testament ihren Mann als Vorerben und in den bei dessen Tode noch vorhandenen Nachlaß ihre Kinder erster Ehe, darunter die Klägerin, und ihre beiden Kinder zweiter Ehe, die Beklagten, als Nacherben eingesetzt. Der Vorerbe ist am 19. Dezember 1915 gestorben und von den beiden Beklagten beerbt worden. Mit der im März 1917 erhobenen Klage verlangte die Klägerin die Verurteilung der Beklagten, ihr ein Verzeichnis der zum Nachlaß der Frau B. gehörigen Gegenstände mitzuteilen.

Im Gegensatz zum ersten Richter wies das Kammergericht die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Anspruch der Klägerin darauf, daß die Beklagten in ihrer Eigenschaft als Erben des von der Frau B. eingesetzten Vorerben ihr als Nacherbin ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegen-

stände mitteilen, gründet sich in erster Linie auf § 2121 BGB. Daß der einzelne Nacherbe einen so begründeten Anspruch selbständig, auch ohne Mitwirkung der übrigen Nacherben, geltend machen kann, hat der Senat schon im Urteile vom 26. September 1918 IV 209/18 (Euffertz Nach. Ab 74 Nr. 34) anerkannt. Das Berufungsgericht hat den Anspruch abgewiesen, weil er mit dem die Vorerbschaft beendigenden Ableben des Vorerben „entfallen“ sei. Diesem Ergebnis ist beizutreten.

Das Gesetz schreibt in dem § 2121 nicht schlechtthin vor, daß der Vorerbe dem Nacherben ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzuteilen habe, sondern daß er dies auf Verlangen des Nacherben zu tun habe. Das Verlangen muß während der Dauer der Vorerbschaft gestellt werden. Das ergibt sich klar aus dem Zusammenhange des Gesetzes. Der § 2121 gehört mit den §§ 2122, 2123, 2127 und 2128 zu denjenigen Vorschriften, welche besondere Verpflichtungen des Vorerben zum Zwecke der Sicherstellung des Nacherben festsetzen. Die vier zuletzt angeführten Vorschriften können nur auf die Zeit der Vorerbschaft bezogen werden; sie passen nicht mehr für die Zeit nach Eintritt des Nacherfalls, in der der Nacherbe bereits die Herausgabe der Erbschaft beanspruchen kann. Dies leuchtet für § 2123 ohne weiteres ein. Denn der Wirtschaftsplan, dessen Feststellung dann verlangt werden kann, wenn ein Wald, ein Bergwerk oder eine andere auf die Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage zur Erbschaft gehört, soll die Grundlage für die von dem Vorerben nach § 2130 Abs. 1 bis zur Herausgabe fortzusetzende ordnungsmäßige Verwaltung bilden; für seine Feststellung besteht also kein Bedürfnis mehr, wenn schon der Herausgabeanspruch gegeben ist. Das in § 2122 dem Nacherben eingeräumte Recht, den Zustand der zur Erbschaft gehörenden Sachen durch Sachverständige feststellen zu lassen, soll zur Beweissicherung von Ansprüchen dienen, die sich für den Nacherben aus einer Verschlechterung der Sachen gemäß § 2130 Abs. 1, §§ 2131, 2132 oder gemäß § 2133 Abs. 2 ergeben könnten. Einer solchen Beweissicherung im Hinblick auf eine in Zukunft mögliche Verschlechterung bedarf es aber nicht mehr, wenn der Nacherbe dem Vorerben schon den Besitz entzogen und ihm dadurch eine Verschlechterung unmöglich machen kann. Nach § 2127 ist der Nacherbe berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den derzeitigen Bestand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt. Auch diese Vorschrift ist nur auf die Zeit berechnet, während deren der Vorerbe noch ein unentziehbares Recht auf die Verwaltung hat. Ist bereits der Nacherfall eingetreten und deshalb die Erbschaft herauszugeben, so hat der Nacherbe neben dem Rechte aus § 2130 Abs. 2 auf Rechenschaftsablegung das sich aus § 260 BGB. ergebende Recht

auf Vorlegung eines — nötigenfalls mit dem Offenbarungseide zu bekräftigenden — Verzeichnisses des derzeitigen Bestandes der Erbschaft, ohne daß, wie nach § 2127, Umstände dargelegt zu werden brauchen, die auf ordnungswidrige Verwaltung und eine dadurch verursachte erhebliche Verletzung der Rechte des Nacherben schließen lassen. Nach § 2128 kann der Nacherbe für den dort näher bezeichneten Fall einer Gefährdung seiner Rechte Sicherheitsleistung und unter Umständen statt der Sicherheitsleistung die Anordnung einer dem § 1052 BGB. beim Nießbrauch entsprechenden Verwaltung verlangen. Auch hinsichtlich dieser Vorschrift kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sie eine Sicherstellung des Nacherben nur für die Zeit bezweckt, während deren das Recht auf die Verwaltung grundsätzlich dem Vorerben zusteht, daß für ihre Anwendung dagegen kein Raum mehr ist, wenn der Nacherbe bereits, und zwar ohne die besonderen Voraussetzungen des § 2128, den weiter gehenden Herausgabeanspruch geltend machen kann.

Die Worte „Vorerbe“ und „Nacherbe“ sind danach in den §§ 2122 fgg. und 2127 fgg. in ihrem eigentlichen, nur während der Dauer der Vorerbschaft gegebenen Sinne gebraucht. Daß sie in dem § 2121 einen anderen, weiteren Sinn haben sollten, erscheint bei dem engen Zusammenhange zwischen dieser und jenen Vorschriften ausgeschlossen. Alle fünf eine Sicherstellung des Nacherben (die §§ 2122 und 2123 durch die Gewährung derselben Rechte an den Vorerben auch dessen Schutz gegen unberechtigte Ansprüche des Nacherben) bezweckenden Vorschriften sind vielmehr gleichmäßig dahin zu verstehen, daß sie das Rechtsverhältnis zwischen dem Vorerben und dem Nacherben nur für die Zeit regeln, während deren der Nacherbe noch nicht zum Besitze berechtigter Erbe, § 2139, sondern bloßer Inhaber eines Anwartschaftsrechts ist. Dieses Ergebnis wird dadurch nicht in Frage gestellt, daß das Gesetz in anderen Vorschriften, für die sich aus dem Zusammenhange klar ergibt, daß sie sich auf die Zeit nach Eintritt des Nacherbfalles beziehen, so in den §§ 2130 und 2140, von dem bisherigen Vorerben kurz als von dem Vorerben und demgemäß von dem nunmehrigen Erben noch als von dem Nacherben spricht. Ebensonenig steht dem Ergebnis der von der Klägerin für ihre abweichende Auffassung angerufene § 2140 inhaltlich entgegen. Denn nach dieser Vorschrift ist der bisherige Vorerbe nicht etwa grundsätzlich berechtigt, noch nach Eintritt des Nacherbfalles über Nachlassgegenstände zu verfügen, oder auch nur berechtigt, sich über die Frage, ob der Nacherbfall eingetreten ist, hinwegzusetzen, sondern er ist nur zu solchen Verfügungen für berechtigt erklärt, die er in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis von dem Eintritte des Nacherbfalles vornimmt. Aus einer derartigen zum Schutze des guten Glaubens des Vorerben getroffenen Ausnahmegestimmung kann aber nicht auf die

Abzicht des Gesetzgebers geschlossen werden, dem Nacherben noch für die Zeit nach Entstehung des Herausgabeanspruchs ein Recht auf die Feststellung eines Wirtschaftsplans oder auf eine der anderen vorher besprochenen Sicherungsmaßregeln zu gewähren.

Nach dem Gesagten setzt § 2121 die Stellung des in ihm bezeichneten Verlangens während der Vorerbschaft voraus, also, wenn diese wie hier mit dem Tode des Vorerben erlischt, die Stellung zu seinen Lebzeiten; hat daher der Nacherbe die rechtzeitige Stellung des Verlangens veräußert, so kann die Vererbung einer dem Vorerben aus seinem Rechtsverhältnis zum Nacherben bereits erwachsenen Verpflichtung, wie sie die Revision geltend machen will, nicht in Frage kommen. Der Nacherbe ist in solchem Falle bei nicht befreiter Vorerbschaft auf die Rechte aus § 2130 Abs. 2 und § 260 und bei einer Befreiung, wie sie in dem vorliegenden Testament angeordnet ist, auf das Recht aus § 260 beschränkt. Ob, falls die klagende Nacherin das Verlangen bei Lebzeiten des Vorerben gestellt hätte, die Verpflichtung zur Mitteilung des Verzeichnisses durch den Nacherbfall nicht erloschen, sondern auf die Erben des Vorerben übergegangen wäre, braucht hier nicht entschieden zu werden, da die Klägerin nicht behauptet, das Verlangen schon bei Lebzeiten des Vorerben gestellt zu haben. Ebenso kann unerörtert bleiben, ob der Inhalt der in § 2121 dem Vorerben auferlegten Verpflichtung wesentlich nur in der von ihm zu gestattenden Aufnahme des Nachlassverzeichnisses besteht und ob auch dieser Umstand dazu führen müßte, dem Nacherben nach Beendigung der Vorerbschaft das Recht aus § 2121 zu versagen." . . .